

Herzlich Willkommen beim



SSW-Kolleg GmbH, Braunschweig  
Fortbildungsakademie für **Steuer**software

## **SSW-Webinar**

# **Zweifelfragen zur Energiepreispauschale**

**Ihre Seminarleiter:**

Dipl.-Finw. **Daniel Denker**, M.A. (Tax.)  
Examiniertes Steuerberater  
SSW-Dozent



Dipl.-Finw. **Jan-Philipp** Muche  
Lohnsteuer-Außenprüfer  
SSW-Dozent

[www.ssw-kolleg.de](http://www.ssw-kolleg.de)

# Heutiges Programm

- Zweifelfragen im Bereich der Energiepreispauschale (EPP)
- Offene Diskussion und Klärung von Rückfragen



# Neuer Vordruck zur Lst-Anmeldung



1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart		<b>2022</b>																		
2	<b>11</b>		<b>62</b>	<b>30</b> Eingangsstempel oder -datum																			
3					<b>Lohnsteuer-Anmeldung 2022</b>																		
4	Finanzamt  _____ _____ _____				<b>Anmeldungszeitraum</b>																		
5					bei <b>monatlicher</b> Abgabe bitte ankreuzen	bei <b>vierteljährlicher</b> Abgabe bitte ankreuzen																	
6					↓	↓																	
7					↓	↓																	
8					↓	↓																	
9	↓	↓	↓																				
10	↓	↓	↓																				
11	↓	↓	↓																				
12	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefonnummer - E-Mail  _____ _____ _____				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 01</b></td> <td style="text-align: center;">Jan.</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 02</b></td> <td style="text-align: center;">Feb.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 03</b></td> <td style="text-align: center;">März</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 04</b></td> <td style="text-align: center;">April</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 05</b></td> <td style="text-align: center;">Mai</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 06</b></td> <td style="text-align: center;">Juni</td> <td></td> </tr> </table>	<b>22 01</b>	Jan.		<b>22 02</b>	Feb.		<b>22 03</b>	März		<b>22 04</b>	April		<b>22 05</b>	Mai		<b>22 06</b>	Juni	
<b>22 01</b>	Jan.																						
<b>22 02</b>	Feb.																						
<b>22 03</b>	März																						
<b>22 04</b>	April																						
<b>22 05</b>	Mai																						
<b>22 06</b>	Juni																						
13					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 07</b></td> <td style="text-align: center;">Juli</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 08</b></td> <td style="text-align: center;">Aug.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 09</b></td> <td style="text-align: center;">Sept.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 10</b></td> <td style="text-align: center;">Okt.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 11</b></td> <td style="text-align: center;">Nov.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 12</b></td> <td style="text-align: center;">Dez.</td> <td></td> </tr> </table>	<b>22 07</b>	Juli		<b>22 08</b>	Aug.		<b>22 09</b>	Sept.		<b>22 10</b>	Okt.		<b>22 11</b>	Nov.		<b>22 12</b>	Dez.	
<b>22 07</b>	Juli																						
<b>22 08</b>	Aug.																						
<b>22 09</b>	Sept.																						
<b>22 10</b>	Okt.																						
<b>22 11</b>	Nov.																						
<b>22 12</b>	Dez.																						
14					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 41</b></td> <td style="text-align: center;">I. Kalender- vierteljahr</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 42</b></td> <td style="text-align: center;">II. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 43</b></td> <td style="text-align: center;">III. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 44</b></td> <td style="text-align: center;">IV. Kalender- vierteljahr</td> <td></td> </tr> </table>	<b>22 41</b>	I. Kalender- vierteljahr		<b>22 42</b>	II. Kalender- vierteljahr		<b>22 43</b>	III. Kalender- vierteljahr		<b>22 44</b>	IV. Kalender- vierteljahr							
<b>22 41</b>	I. Kalender- vierteljahr																						
<b>22 42</b>	II. Kalender- vierteljahr																						
<b>22 43</b>	III. Kalender- vierteljahr																						
<b>22 44</b>	IV. Kalender- vierteljahr																						
15					bei <b>jährlicher</b> Abgabe bitte ankreuzen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>22 19</b></td> <td style="text-align: center;">Kalender- jahr</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>	<b>22 19</b>	Kalender- jahr																
<b>22 19</b>	Kalender- jahr																						
16					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Berichtigte Anmeldung</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).....</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Zahl der Arbeitnehmer</b> (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte).....</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag</b>.....</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>	<b>Berichtigte Anmeldung</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).....		<b>Zahl der Arbeitnehmer</b> (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte).....		<b>zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag</b> .....													
<b>Berichtigte Anmeldung</b> (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).....																							
<b>Zahl der Arbeitnehmer</b> (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte).....																							
<b>zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag</b> .....																							
17					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>10</b></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>86</b></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>90</b></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>	<b>10</b>		<b>86</b>		<b>90</b>													
<b>10</b>																							
<b>86</b>																							
<b>90</b>																							
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer <sup>1) 2)</sup>				<b>42</b>																		
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - <sup>1)</sup>				<b>41</b>																		
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG <sup>1)</sup>				<b>44</b>																		
21	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen				<b>33</b>																		
22	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) <sup>1)</sup>				<b>45</b>																		
22a	abzüglich Energiepreispauschale				<b>35</b>																		
					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="text-align: center;"><b>EUR</b></td> <td style="text-align: center;"><b>Ct</b></td> </tr> </table>		<b>EUR</b>	<b>Ct</b>															
	<b>EUR</b>	<b>Ct</b>																					

# Wann muss der ArbG die EEP zahlen ?

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben (u.a.) grundsätzlich alle

unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG erzielen
- Am 01.September in einem Beschäftigungsverhältnis stehen
- Mit Steuerklasse I-V abgerechnet werden
- Am 01.September unbeschränkt steuerpflichtig sind

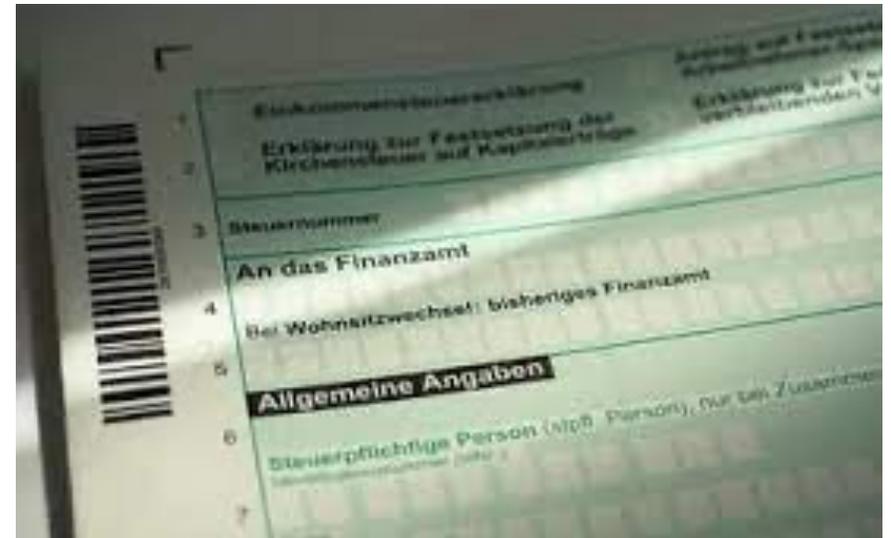
Grundsatz: Dieses gilt für aktive Arbeitnehmer (Voll-/Teilzeit, Aushilfen) und pauschal besteuerte Minijobber i.S.d. § 40a EStG im **ersten** Hauptbeschäftigungsverhältnis

A large green arrow pointing to the right, containing the text 'Inländischer ArbG bescheinigt „E“'.

Inländischer ArbG bescheinigt „E“

# EPP → Abgabepflicht zur Est-Erklärung ?

- Nein, wer eine EPP erhält ist dadurch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet
- Auch ArbN, die keine EPP erhalten (aber den Anspruch haben) sind nicht verpflichtet
- Jedoch geht dann die Gewährung verloren



# Übersicht

<b>Erfassung bei</b>	<b>Auswirkung</b>
<b>Arbeitnehmer mit Steuerklasse I-V Lohnsteuer</b>	Steuerpflichtig als sonstiger Bezug
<b>Arbeitnehmer mit Steuerklasse I-V Sozialversicherung</b>	Kein Arbeitsentgelt
<b>Minijobber mit Bestätigung</b>	Aus Vereinfachungsgründen steuerfrei
<b>Sozialversicherung</b>	Kein Arbeitsentgelt
<b>Anrechnung auf die 450,00 Euro Grenze?</b>	Nein, da kein Arbeitsentgelt
<b>Riesterförderung?</b>	Keine Auswirkung
<b>Pfändbar ?</b>	Nein
<b>Einkommensabhängige Sozialleistungen</b>	Keine Auswirkung
<b>§ 13 EStG, § 15 EStG, § 18 EStG</b>	Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG
<b>Umsatzsteuer</b>	Keine Auswirkung
<b>Gewerbesteuer</b>	Keine Auswirkung

# SV, wirklich ?

- Die EPP ist kein Arbeitsentgelt, darum hat sie auch keine Auswirkungen auf die Grenzen des Minijobbereiches oder des Midijobbereiches
- Das gleiche gilt bei Praktikanten, die unentgeltlich tätig werden



## Merke:

**Werden ArbN/Praktikanten  
ohne Arbeitslohn beschäftigt  
→ keine Einnahmen nach §  
19 EStG → keine EPP**

# Besondere begünstigte Berufsgruppen?

- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG -)
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer)
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen z.B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Elterngeld

A large green arrow pointing to the right, containing the text 'Jedoch nur im ersten Dienstverhältnis' in white.

Jedoch nur im ersten Dienstverhältnis

# Weiter ?

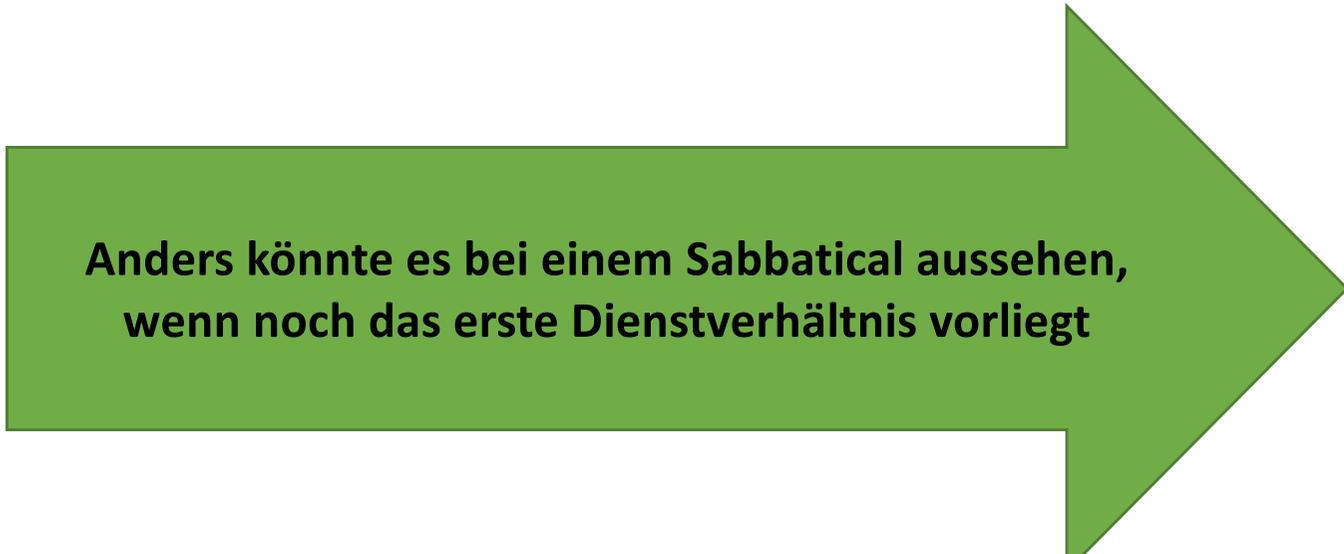
- Rentner ohne Minijob ? → Nein
- Rentner mit Minijob → Ja
- Rentner mit Nebeneinkünften (z.B. aus § 15 EStG) → Ja, aber über die Vorauszahlungen bzw. die Steuererklärung
  
- Schüler → Ja
- Studenten mit Entlohnung → Ja
- Saisonarbeitskräfte → Nur wenn unbeschränkt steuerpflichtig
- In dt. unbeschränkt Steuerpflichtige ArbN mit Beschäftigung im Ausland → Nein



Jedoch nur im ersten Dienstverhältnis

# Ausgesteuerte ArbN

- Endet die Krankengeldzahlung nach 78 Wochen, bezeichnet man das als "Aussteuerung"
- Somit liegt kein aktives erstes Beschäftigungsverhältnis mehr vor
- Diese Personen erhalten i.d.R. Arbeitslosengeld 1  
Folge: Kein Anspruch auf die EPP über den ArbG (FAQ II.2)



**Anders könnte es bei einem Sabbatical aussehen,  
wenn noch das erste Dienstverhältnis vorliegt**

# Gesellschafter- Geschäftsführer ?



- Auch Gs.-Gf. beziehen Einkünfte i.S.d. § 19 EStG
- Somit besteht auch für diese Personengruppe ein Anspruch
- Jedoch nur wenn auch ein tatsächliches Arbeitsverhältnis vorliegt
- Tipp: Kurzes Schreiben um eine vGa zu verhindern

Generell gilt: Schauen Sie auf die EPP mit der Lohnsteuerbrille und nicht mit Sicht der Sozialversicherung

Gilt auch für Vorstände

# Gesellschafter- Geschäftsführer = gleichzeitig mit Einzelunternehmen

- Auch hier wird die EPP über den Arbeitslohn gewährt (wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind)
- Sollten gleichzeitig Vorauszahlungen um die EPP verringert werden, gibt es eine Korrektur im Veranlagungsverfahren
- Gilt auch für „normale“ ArbN mit eigenen Unternehmen
- Das Finanzamt prüft generell jeden Fall hinsichtlich der EPP im Veranlagungsverfahren erneut

A large green arrow pointing to the right, containing the text 'Darum der Großbuchstabe „E“'.

Darum der Großbuchstabe „E“

# Nebenberufliche Pensionäre ?

- Grds. werden Pensionäre bezüglich dem Bezug ihrer Pension mit Steuerklasse I-V abgerechnet
- Sind diese „nebenbei“ tätig, geschieht dieses grds. mit Steuerklasse VI
- Somit kein Anspruch auf die EPP über den ArbG, aber über die Veranlagung



## Kurzfristig beschäftigte ArbN ?

---

- Abgerechnet mit Steuerklasse I-V → Der Anspruch liegt vor
- Abgerechnet mit einer Pauschalbesteuerung → kein Anspruch



# Besonderheit: Minijobber

- Ein reiner Minijobber kann von der EEP profitieren, wenn
  - der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um sein **erstes** Dienstverhältnis handelt
  - und er die Energiepauschale nicht bereits auf einem anderen Weg erhalten hat
- Dieses muss schriftlich durch den ArbN bestätigt werden

**Merke:  
Steuerklasse vor  
Minijob**



# Besonderheit: Minijobber

- Wird ein ArbN immer wieder „auf Abruf“ beschäftigt, erzielt er im September aber kein Arbeitslohn kann auch die EPP gezahlt werden,
- Wenn vorher Arbeitslohn bezogen wurde
- Die Bestätigung vom ArbN vorliegt



# Formulierung: FAQ VI.8

➤ Die Bestätigung kann wie folgt ausformuliert sein:  
„Hiermit bestätige ich ..... (Arbeitnehmer), dass  
mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit  
..... (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis  
(Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer  
unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -  
ordnungswidrigkeit vorliegen kann.“



# Besonderheit: ArbG nur mit Minijobbern

- Beschäftigt ein ArbG nur Minijobber, ist er nicht verpflichtet eine Lohnsteueranmeldung abzugeben
  - Folglich auch keine Refinanzierungsmöglichkeit
- Besteht aber ein Arbeitgeber-Signal (A-Signal) ?
  - Hier liegt eine Besonderheit im § 41a EStG vor:

## **Einkommensteuergesetz (EStG)** **§ 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**

- (1) <sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums
1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Absatz 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteueranmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer, getrennt nach den Kalenderjahren in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
  2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

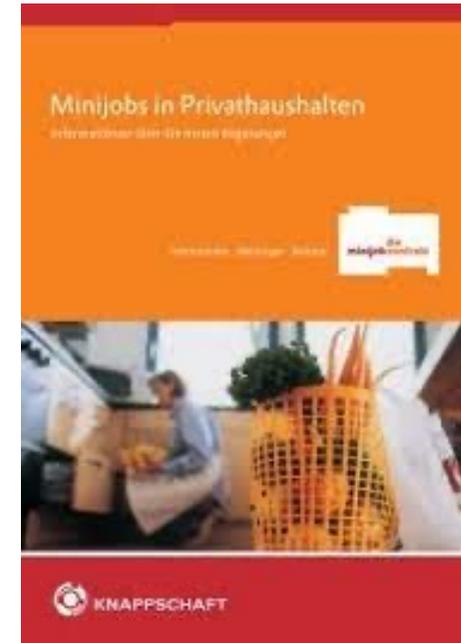
<sup>2</sup> Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>3</sup> Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. <sup>4</sup> Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

# Besonderheit: ArbG nur mit Minijobbern

- Der ArbG wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lst-Anmeldungen befreit, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat
- Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe vorliegt, darf folglich auch keine Energiepreispauschale ausgezahlt werden. Hier liegt **kein** Wahlrecht für den Arbeitgeber vor (i.S.d. § 117 EStG).
- Die ArbN erhalten in diesen Fällen die EPP, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 im Rahmen der Veranlagung.

# Gilt das auch für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens?

- Damit die Tätigkeit mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Es liegt nicht bloß eine Gefälligkeitsleistung vor, der Minijobber ist abhängig beschäftigt und es handelt sich um typische haushaltsnahe Tätigkeiten.
- Da in diesem Fall jedoch **keine** Lohnsteueranmeldungen abgegeben werden, darf die Energiepreispauschale **nicht** über den Arbeitslohn ausgezahlt werden.



# Problem: Rückwirkende Einstufung in Steuerklasse VI

Die EPP kann nur an ArbN mit StKl. I-V ausgezahlt werden  
Liegt die Voraussetzung nicht vor (auch, wenn sich dies erst später herausstellt), ist

- die bereits ausgezahlte EPP vom Arbeitgeber gegenüber dem ArbN bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzufordern und
- die auf die EPP entfallende Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln zu korrigieren.
- Die Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren, wenn die EEP refinanziert wurde

# Problem: Das Ausscheiden eines ArbN wird zu spät bemerkt ?

Liegt die Voraussetzung nicht vor (auch, wenn sich dies erst später herausstellt), ist

- die bereits ausgezahlte EPP vom ArbG gegenüber dem ArbN bis zur Übermittlung Lohnsteuerbescheinigung zurückzufordern und
- die auf die EPP entfallende Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln zu korrigieren.
- Zudem ist die Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren, wenn die EEP refinanziert wurde

# Problem: Neuer ArbN zum 01.09.

---



- Die EPP wird grds. schon im August beantragt
- Jedoch war eventuell noch nicht bekannt, wer am 01.09. für den ArbG tätig wird
- Auch Neueingestellte ArbN haben den Anspruch auf die EPP
- Somit muss eine manuelle Korrektur der Lst-Anmeldung August durchgeführt werden

# Problem: Ein ArbN möchte die EPP nicht

- Nach Aussagen des BMF ist es nicht vorgesehen, dass Arbeitnehmer auf die Auszahlung der Energiepreispauschale verzichten können.
- Im Hinblick auf einkommensabhängigen Sozialleistungen liegt hier auch kein Problem vor.

**Keine Anrechnung auf  
Sozialleistungen und  
keine Pfändung**

# Problem: Der ArbG will nicht auszahlen

- Nach Aussagen des BMF ist jeder ArbG verpflichtet die EPP an die ArbN auszuzahlen (wenn Voraussetzungen erfüllt)
- Dabei dürfen nur Jahresmelder auf die Auszahlung verzichten
- Macht dieser es nicht, gibt es aber aktuell kein angedachtes Bußgeld oder einen Verspätungszuschlag (o.Ä)
- Dem ArbN bleibt nur die Veranlagung

# Problem: ArbN dauerkrank und mit Krankengeldbezug

- Der Arbeitgeber muss die EPP auszahlen,
- weil am 1. September 2022 ein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis vorliegt.
- Lediglich der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslohns ist unterbrochen.

LER	BRK	BRK	WAB	ABV	Kategorie
<p>ann, Ernst chstraße 7 0 Leipzig</p>					06.05.1968
<p>01046473</p>					
					17.02.06
<p>Arbeitsunfähigbescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse</p>					
<p>Arbeitsunfähigbescheinigung</p>					
<p>Bei Durchgangsarzt zugewiesen</p>					
<p>17.02.06</p>					
<p>28.02.06</p>					
<p>17.06</p>					

# Problem: ArbN in Elternzeit

- Beschäftigte in Elternzeit erhalten ebenfalls die EPP,
- wenn sie **in 2022** auch Elterngeld beziehen
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber
- Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber **nachzuweisen**



**Achtung: Ohne Nachweis keine  
Zahlung**



**Möglich: ArbN anschreiben**

# Muss ich mir von der ArbN in Elternzeit den Bescheid vorlegen lassen ?

- Nach Aussagen des BMF hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber den Bezug von Elterngeld nachzuweisen.
- Jedoch gibt es aktuell keine genauen Anforderungen an den Nachweis, außer dass im Kalenderjahr 2022 Elterngeld bezogen wurde.
- Dementsprechend sollte ein konkreter Kontoauszug, der Elterngeldbescheid oder vergleichbare Unterlagen ausreichen.
- Zudem sollten diese Unterlagen aus Nachweisgründen zum Lohnkonto bzw. in die Personalakte des Arbeitnehmers aufgenommen werden (vgl. VI.14).

# Welcher Zeitpunkt ist ausschlaggebend für das Elterngeld ?

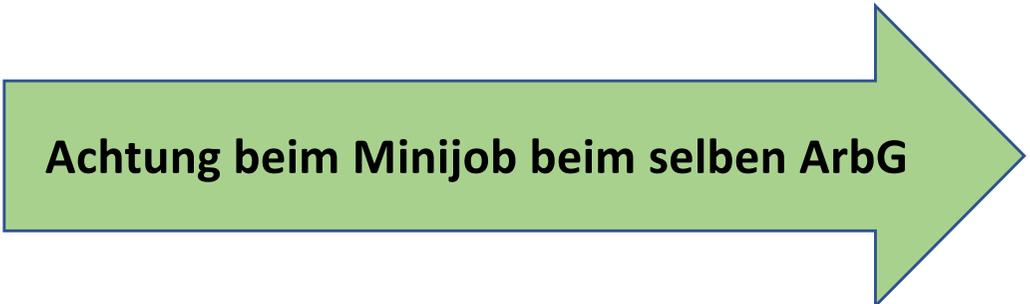
- In diesem Fall ein Elterngeldbezug im Kalenderjahr 2022 notwendig (vgl. VI.14).
- Erfolgt keine Auszahlung über den Arbeitgeber, erhalten Arbeitnehmer die Energiepreispauschale über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

**Merke: Landerziehungsgeld  
bzw. Familiengeld ist kein  
Elterngeld**



## Wie ist die Situation bei ArbN in Elternzeit ohne Elterngeldbezug, aber mit einem Minijob?

- Ohne Elterngeldbezug im Kalenderjahr 2022 darf die Energiepreispauschale nicht über den früheren Arbeitgeber ausgezahlt werden (vgl. VI.14).
- Es liegt ein ruhendes Arbeitsverhältnis vor
- Somit besteht für den Arbeitgeber, welcher den Arbeitnehmer auf Minijobbasis am 01. September beschäftigt, die Möglichkeit die Zahlung zu leisten
- Dieses geht jedoch nur dann, wenn eine Bestätigung vorliegt (VI.7 und VI.8).

A large green arrow pointing to the right, containing the text 'Achtung beim Minijob beim selben ArbG' in bold black font.

**Achtung beim Minijob beim selben ArbG**

# Wie bekommt der ArbG die Erstattung ?

Wirtschaftlich wird der Arbeitgeber nicht belastet, da er eine Erstattung der Energiepauschale im Rahmen der Lst-Anmeldung erfährt

Lohnsteueranmeldung → monatlich	Erstattung mit der Lohnsteuer, die bis zum <b>12.09.2022</b> anzumelden und abzuführen ist
Lohnsteueranmeldung → quartalsweise	Erstattung mit der Lohnsteuer, die bis zum <b>10.10.2022</b> anzumelden und abzuführen ist Tipp: Auszahlung im Oktober möglich
Lohnsteueranmeldung → jährlich	Erstattung mit der Lohnsteuer, die bis zum <b>10.01.2023</b> anzumelden und abzuführen ist Tipp: Der ArbG kann auf die Auszahlung verzichten
Keine Abgabe von Lohnsteueranmeldungen	Keine Auszahlung an die Arbeitnehmer/Minijobber möglich, da keine Erstattungsmöglichkeit

# Verschiebung der Refinanzierung möglich ?

- Nein. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe kann die Refinanzierung nicht verschoben werden.
- Selbst im Falle einer späteren Auszahlung bleibt für die Refinanzierung der EPP bei monatlich einzureichenden Anmeldungen der 12. September 2022 als Stichtag maßgebend.



**Fehler können nur durch eine  
berichtigte Anmeldung für den August  
behooben werden**

# Betriebseröffnung zum 01.09. ?

- Grundsätzlich ist für Monatsmelder immer die Anmeldung zum 12.09. relevant
- „Versuchen Sie“ als Quartalsmelder zu beginnen
- Dann greift der 10.09. als Refinanzierungszeitraum



**Wichtig: Die EPP ist nicht weg, sie kommt im Veranlagungsverfahren**

# Wichtig

- Der Refinanzierungszeitraum ist fest, dieser kann nicht geändert werden
- Wurde aber bei Monatsmeldern im September keine Auszahlung der EPP vorgenommen, ist das auch in späteren Monaten möglich
- Jedoch muss dabei die ursprüngliche Anmeldung korrigiert werden
- Es geht um den Zeitpunkt 12.09., dieses muss nicht die Lst-Anmeldung für den August sein !



## Es wird mit Vorschüssen gearbeitet

- Bei vorschüssiger Lohnzahlung ist eine Auszahlung mit der Abrechnung für den Lohnzahlungszeitraum September 2022 aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
- Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen,
- bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohnabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer erfolgt.

## Mehr Erstattung als Zahllast ?

- Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist
- Der übersteigende Betrag wird dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt
- Wichtig: Das Zuflussprinzip des § 11 EStG greift nicht



**Kurz: Der Arbeitgeber erhält eine Erstattung (§ 117 Absatz 2 EStG), sog. Minus-Anmeldung**

# Fit für die Lohnbuchhaltung



**Webinar: Fit für die Lohnbuchhaltung 2022/2023**

❖ **Jahreswechsel-Webinar am Do., 12.1.2023**

❖ 9:00 bis 12:30 Uhr inkl. Pausen, Preis: 140 Euro zzgl. USt

❖ **Inhalt:**

- ✓ Aktuelle Rechtsänderungen
- ✓ Aktuelle Verwaltungsanweisungen
- ✓ „To Do's“ um den Jahreswechsel
- ✓ Alte und neue Risiken für die Praxis
- ✓ Wichtige Praxistipps
- ✓ Prüfungsschwerpunkte in der Lohnsteuerprüfung
- ✓ Sozialversicherungsrecht

**Jetzt anmelden auf  
[www.ssw-kolleg.de](http://www.ssw-kolleg.de)**

# Fit für den VZ 2022



Datum	Raum
10./11.11.2022	Oberkirch mit Übernachtung (Wellness)
11./12.11.2022	Cottbus
11./12.11.2022	Nürnberg
18./19.11.2022	Bielefeld
21./22.11.2022	Oldenburg
23./24.11.2022	Halle/Leipzig
25./26.11.2022	Chemnitz
30.11./01.12.2022	Erfurt
02./03.12.2022	Dresden
07./08.12.2022	Hannover
09./10.12.2022	Berlin
14./15.12.2022	Düsseldorf
16./17.12.2022	Köln
06./07.01.2023	Hamburg
06./07.01.2023	Schwerin
13./14.01.2023	Dortmund
13./14.01.2023	Stuttgart
20./21.01.2023	München
20./21.01.2023	Saarbrücken
20./21.01.2023	Magdeburg
25./26.01.2023	Kassel
03./04.02.2023	Frankfurt

**Special:** Oberkirch im Schwarzwald "Steuern und Wellness"

Waldhotel Grüner Baum, Buchung nur mit Zimmerreservierung

(120,- € pro Person und Nacht) möglich; Anmeldung mit Zimmerwunsch bitte per E-Mail

**Tipp:** Wir empfehlen den Abschluss einer Seminarrücktrittskostenversicherung! Details finden Sie bei der ERGO, Ihrem Reiseversicherer.

Link finden Sie auf unserer Webseite!

**Seminardauer:** 1. Tag 9:00 bis 17:30 Uhr und 2. Tag 9:00 bis 15:30 Uhr

# Webinare 2022

## SSW-Webinare 2022

Im Jahr 2022 bieten wir folgende Webinare an:

Datum und Uhrzeit	Thema	Preis
Do., 24.02.2022, 17-19 Uhr	<u>Arbeitgeber:</u> <u>Lohnsteueroptimierung</u>	80 Euro zzgl. USt
Do., 24.03.2022, 17-19 Uhr	<u>Erbschaftsteuer für</u> <u>Privatpersonen</u>	80 Euro zzgl. USt
Di., 26.04.2022, 17-19 Uhr	<u>Ausländische Renten</u>	80 Euro zzgl. USt
Sa., 18.06.2022, 9-14 Uhr	<u>Aktuelles Steuerrecht 2022</u>	140 Euro zzgl. USt
Mi., 22.06.2022, 16-19 Uhr	<u>Grundsteuer 2022</u>	120 Euro zzgl. USt
Fr., 24.06.2022, 9-14 Uhr	<u>Aktuelles Steuerrecht 2022</u>	140 Euro zzgl. USt
Mi., 20.07.2022, 16-19 Uhr	<u>Grundsteuer 2022</u>	120 Euro zzgl. USt
Di., 26.07.2022, 17-19 Uhr	<u>Arbeitgeber:</u> <u>Lohnsteueroptimierung</u>	80 Euro zzgl. USt
Do., 25.08.2022, 17-19 Uhr	<u>Ausländische Renten</u>	80 Euro zzgl. USt
Do., 22.09.2022, 17-19 Uhr	<u>Erbschaftsteuer für</u> <u>Privatpersonen</u>	80 Euro zzgl. USt
Mi., 09.11.2022, 17-19 Uhr	<u>Vollmachtsdatenbank "ADLER-</u> <u>DB"</u>	120 Euro zzgl. USt



**Fragen?**

**Energiepreis-  
pauschale?**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

